

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 196 - 197

Ist der ohne vorher abgeschlossenen Vollmachtsvertrag dem Adressaten mittelst recommandirten Schreibens auf der Post zum Incasso übersandte Wechsel von dem mit der Abholung der Correspondenz des Adressaten von demselben beauftragten Diener oder Handlungsgehülfen zu spät abgeholt und dadurch die Präjudizierung des Wechsels verursacht worden, so ist der Adressat für den dem Absender entstandenen Schaden nur subsidiarisch und auch nur dann verantwortlich, wenn jener Beauftragte eine unfähige Person war, und der Adressat bei dessen Auswahl ein grobes oder mäßiges Versehen begangen hat

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Rechtsverhältniß, in dem sich der Wechselinhaber zu den anderen Wechselinteressenten oder zu einigen von ihnen befinden haben soll. Er spricht mithin dem Wechsel die Bedeutung eines den Werth in sich selbst tragenden Papierses und dem Wechselanspruche die Bedeutung eines selbstständigen Namens ab und führt ihn auf eine gewöhnliche Civilobligation zurück. Diese aber kann zwar unter Umständen ausnahmsweise die Wechselforderung beschränken oder elidiren; wäre jedoch der Werth und die Realisirung eines Wechsels überhaupt durch ihre Existenz bedingt, so wäre damit die Eigenthümlichkeit des Wechsels und die Sicherheit des Wechselverkehrs zerstört.

Mit Recht also rügt der Implorant, daß die Argumentation des Appellationsrichters die rechtliche Bedeutung des Wechsels als einer selbstständigen Forderung, somit auch die Bedeutung des dem Imploranten ertheilten Mandats zum Incasso desselben verkannt hat. —

Nicht der Implorant hat zu zeigen, daß er für den entwertheten Wechsel nicht schon anderweit „gedeckt“ worden, oder daß ihm bei rechtzeitiger Protesterhebung ein besonderes Rechtsverhältniß, etwa ein „Incassomandat,“ im Wechselregresse nicht entgegengestanden haben würde: sondern dem Imploranten liegt ob, einzuwenden und darzuthun, daß seine Säumnis dem Imploranten vermöge besonderer Umstände unnachtheilig gewesen, oder daß auch zeitige Levirung des Protestes dem Imploranten nicht zur Realisirung des Wechselanspruchs verholfen haben würde.

Die Entscheidung des Appellationsrichters war hiernach zu vernichten, und da über die Sache selbst in zweiter Instanz noch nicht erkannt ist, die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

B.

25.

Ist der ohne vorher abgeschlossenen Vollmachtsvertrag dem Adressaten mittelst recommandirten Schreibens auf der Post zum Incasso übersandte Wechsel von dem mit der Abholung der Correspondenz des Adressaten von demselben beauftragten Diener oder Handlungsgehülfen zu spät abgeholt und dadurch die Präjudizirung des Wechsels verursacht worden, so ist der Adressat für den dem Absender entstandenen Schaden nur subsidiarisch und auch nur dann verantwortlich, wenn jener Beauftragte eine unfähige Person war, und der Adressat bei dessen Auswahl ein großes oder mäßiges Versehen begangen hat.

Die Bankiers von Magnus in Berlin haben dem Kaufmanne Werkmeister in Bromberg mittelst recommandirten Schreibens auf der Post einen Wechsel zum Incasso übersandt. Der Postablieferungsschein ist der von dem Werkmeister mit der Abholung der Sachen beauftragten Person am 7. Sept. 1859 ausgehändigt, von dieser aber

demnächst verspätet abgeholt worden, wodurch die Präjudizierung des Wechsels verursacht worden ist. Die Bankiers v. Magnus erachteten den Kaufmann Werkmeister wegen des ihnen erwachsenen Schadens für regresspflichtig. Sie wurden jedoch von dem Appellationsrichter mit ihrer desfallstigen Klage abgewiesen und das Obertribunal zu Berlin hat am 7. Nov. 1861 die Nichtigkeitsbeschwerde der Kläger verworfen.

Gründe:

Der Grund, aus welchem der Appellationsrichter den Regressanspruch der Kläger zurückweist, läuft darauf hinaus:

daß die verspätete, die Präjudizierung des Wechsels verursachende Abholung des schon am 7. Sept. 1859 auf dem Postamte zu Bromberg angekommenen recommandirten Schreibens der Kläger und des ihm zum Incasso durch Verklagten beigefügten Wechsels nicht einem eigenen Versehen des letzteren, sondern seines mit Abholung der Correspondenz an jenem Tage beauftragten Dieners oder Handlungsgehülfen beizumessen sei, für den durch dessen Versehen verursachten Schaden der Kläger, Verklagter aber nach gesetzlicher Vorschrift der §§. 553. und 515. II. 8. vergl. §. 53. I. 6. des Allg. Landr. nur subsidiarisch und auch nur in dem Falle verantwortlich sein würde, wenn der von ihm mit Abholung der Correspondenz Beauftragte eine zu diesem Auftrage untüchtige Person gewesen wäre, und der Verklagte bei dessen Auswahl ein grobes oder mäßiges Versehen begangen hätte.

Nach dieser thatsächlichen Auffassung des Appellationsrichters und den gesetzlichen Allegaten für das darauf gegründete Argument zufolge verweist der Appellationsrichter den Fall der vorliegenden Schadenszufügung unter die Schadenszufügungen außerhalb der Fälle des Contracts, und wenn er hierbei auf die obgedachten, aber auch für diese Fälle indicirten Vorschriften des achten Titels im zweiten und sechsten Titels im ersten Theile des A. L. R. Bezug nimmt, so läßt sich ihm deshalb selbstverständlich eine Verletzung dieser Vorschriften durch unrichtige Anwendung nicht zum Vorwurfe machen.

Das Gegentheil läßt sich auch nicht mit dem Imploranten aus den Grundsätzen und Vorschriften vom Vollmachtsvertrage herleiten, da der Appellationsrichter ein zwischen ihnen und dem Verklagten bestandenes Vollmachtsverhältniß in Betreff des in Rede stehenden Wechselincasso's nirgends festgestellt hat und ein solches auch nichtfüglich festzustellen war, da nach der in dieser Beziehung völlig unbestrittenen Sachlage der Verklagte von dem Briefe der Kläger und dem darin enthaltenen Auftrage erst nach seiner verspäteten Abholung Einsicht gewann, auch von einer schon vorher erhaltenen Kenntniß und Annahme des Auftrags bei ihm nicht die Rede sein konnte.

Eben deshalb fehlen auch alle Voraussetzungen, den Appella-